

Synopse

Stellplatzablösesatzung 2006 / Stellplatzablösesatzung 2018

<p style="text-align: center;">Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze in der Stadt Plauen (Stellplatzablösesatzung) vom 27.11.2006</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze in der Stadt Plauen (Stellplatzablösesatzung) 2018</p>
<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und § 49 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) – rechtswirksam seit 1. Oktober 2004 – wird folgende Satzung über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Plauen beschlossen:</p>	<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) hat der Stadtrat der Stadt Plauen folgende Satzung über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Plauen beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Ablösung</p> <p>(1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze (offene Stellplätze oder Garagen oder Carports oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind) aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat der zur Herstellung Verpflichtete je Stellplatz einen Geldbetrag (Ablösebetrag) in Höhe der Regelung gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung an die Stadt Plauen zu zahlen (Stellplatzablöse).</p> <p>(2) Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Baugenehmigung nach § 64 Sächsische Bauordnung (SächsBO) oder - im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO oder - im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 62 SächsBO <p>auf Antrag des Verpflichteten durch Ablösebescheid festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Ablösung</p> <p>(1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze (offene Stellplätze oder Garagen oder Carports oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind) aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat der zur Herstellung Verpflichtete je Stellplatz einen Geldbetrag (Ablösungsbetrag) in Höhe der Regelung gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung an die Stadt Plauen zu zahlen (Stellplatzablösung).</p> <p>(2) Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Sächsische Bauordnung (SächsBO) oder - im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO oder - im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 62 SächsBO <p>auf Antrag des Verpflichteten durch Ablösungsbescheid festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebietszonen</p> <p>(1) Für die Zahlung eines Ablösebetrages wird das Gebiet der Stadt Plauen in 2 Zonen eingeteilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebietszonen</p> <p>(1) Für die Zahlung eines Ablösungsbetrages wird das Gebiet der Stadt Plauen in 3 Zonen eingeteilt.</p>

(2) Zone I umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Bahnhofstraße, August-Bebel-Straße, Forststraße, Stresemannstraße, Hammerstraße, Gerberplatz, Auenstraße, Neustadtplatz, Komturhof, Hofwiesenstraße, Dürerstraße, Trockentalstraße, Straßberger Straße, Gartenstraße, Neundorfer Straße, Friedensstraße, Gustav-Adolf-Straße, Feldstraße, Dobenastraße, Karlstraße, Bärenstraße, Straße der Deutschen Einheit, Friedensstraße bis Bahnhofstraße

(3) Zone II umfasst das restliche Stadtgebiet.

(4) Die Grenzen der einzelnen Zonen sind in einem gesonderten Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(5) An der Begrenzung Zone I/Zone II gelten die Festlegungen der Zone I jeweils für die Bebauung beidseitig der Straße.

(2) Zone I umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Gottschaldstraße, Stresemannstraße, Forststraße, Hradschin, Schloßberg, Gerberplatz, Auenstraße, Neustadtplatz, Syrastraße, Komturhof, Wegverbindung zum Pfortengäßchen, Pfortengäßchen, Bleichstraße, Böhlerstraße, Mühlberg, Oberer Graben, Neundorfer Straße, Dobenastraße, Theaterstraße, Melanchthonstraße, Schießberg, Weststraße, Windmühlenstraße.

(3) Zone II umfasst das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:

Martin-Luther-Straße, August-Bebel-Straße, Goethestraße, verlängerte Goethestraße bis Hammerstraße, Hammerstraße, Rähnisstraße, Hammerstraße, Stresemannstraße, von Kreuzung Stresemannstraße/Auenstraße Richtung Weiße Elster, an der Weißen Elster entlang bis Stresemannstraße, Reichenbacher Straße bis Bahnstrecke „Untere Bahn“, Bahnstrecke „Untere Bahn“ bis Hofer Straße, Hofer Straße, Böhlerstraße bis Bahnstrecke „Untere Bahn“, Bahnstrecke „Untere Bahn“ bis Wiesenstraße, Wiesenstraße, Am Unteren Bahnhof, Verlängerung bis Cranachstraße, Holbeinstraße, Elsterquerung bis Einmündung Am Mühlgraben/Uferstraße, Am Mühlgraben (einschließlich Flurstücke 1388, 1388/1, 1388/2 Gem. Plauen), Trockentalstraße, Straßberger Straße, Siegener Straße, Dittrichplatz, Friedensstraße bis Bahnstrecke „Obere Bahn“, Bahnstrecke „Obere Bahn“ bis Martin-Luther-Straße.

(4) Zone III umfasst das restliche Stadtgebiet.

(5) Die Grenzen der einzelnen Zonen sind in einem gesonderten Plan (Anlage 1) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(6) An den Begrenzungen Zone I/Zone II sowie Zone II/Zone III gelten die Festlegungen der Zonen jeweils bis zur Mitte der Straße.

<p style="text-align: center;">§ 3 Ablösebetrag</p> <p>(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird gemäß § 49 Absatz 2 SächsBO für die Zone I mit 2.750,00 € und für die Zone II mit 1.500,00 € festgelegt.</p> <p>(2) Der Ablösebetrag ist gemäß § 49 Absatz 2 SächsBO zu verwenden.</p> <p>(3) Eine Ablösemöglichkeit für Abstellmöglichkeiten für Fahrräder besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ablösungsbetrag</p> <p>(1) Der Ablösungsbetrag je Stellplatz wird gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 4 SächsBO in Verbindung mit § 49 Absatz 3 SächsBO für die Zone I mit 6.600,00 €, für die Zone II mit 4.320,00 € und für die Zone III mit 3150,00 € festgelegt.</p> <p>(2) Der Ablösungsbetrag ist gemäß § 49 Absatz 2 SächsBO zu verwenden.</p> <p>(3) Eine Ablösungsmöglichkeit für Abstellmöglichkeiten für Fahrräder besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Schuldner des Ablösebetrages</p> <p>Schuldner des Ablösebetrages ist der Bauherr. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schuldner des Ablösungsbetrages</p> <p>Schuldner des Ablösungsbetrages ist der Bauherr. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>Mit der Erteilung der Baugenehmigung und Zulassung der Ablösung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösebetrages. Er wird fällig mit Bekanntgabe der Bescheinigung zur Aufnahme der Nutzung bzw. mit Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>Mit Zulassung der Ablösung wird der Ablösungsbetrag festgesetzt. Er wird fällig mit Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Sicherheitsleistung</p> <p>Lässt die Stadt die Zahlung eines Ablösebetrages zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese ist durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft in Höhe des Gesamtablösebetrages bei der Stadt Plauen zu erbringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sicherheitsleistung</p> <p>Lässt die Stadt die Zahlung eines Ablösungsbetrages zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese ist durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft in Höhe des Gesamtablösungsbetrages bei der Stadt Plauen zu erbringen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder und über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Ablösebeträge – Ablösesatzung – vom 18.12.2001 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze in der Stadt Plauen (Stellplatzablösesatzung) vom 27.11.2006 außer Kraft.</p>